

Synopse zur Änderung der Kostenbeitragsatzung Kita

| Neue Satzung ab 01.05.2022 | Aktuelle Satzung |
|---|---|
| <p data-bbox="181 389 416 421"><u>§ 3 Schließzeiten</u></p> <p data-bbox="181 461 1137 525">(1) Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten sind jährlich (01.01.-31.12.) an maximal elf Tagen wie folgt geschlossen:</p> <ul data-bbox="232 563 719 807" style="list-style-type: none">- Personalversammlung (1 Tag)- organisatorischer Schließtag (1 Tag)- Fortbildungen und Teamtag (3 Tage)- Brückentage- 24.12.- 01.01. des Folgejahres <p data-bbox="181 836 1137 986">(2) Die Gemeinde Hoppegarten kann darüber hinaus für die Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft eine reduzierte Betreuungskapazität in den Sommerferien für maximal zwei Wochen festlegen. Dafür ist die Zustimmung des Kitaausschusses der Einrichtung erforderlich und es ist sicherzustellen, dass nicht alle Einrichtungen eines Ortsteils gleichzeitig den Betrieb einschränken. Eine reduzierte Betreuungskapazität bedeutet, dass die Betreuung der Kinder auch in einer anderen Kindertagesstätte der Gemeinde Hoppegarten im gleichen Ortsteil erfolgen kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Eltern nach Bedarf ein entsprechendes Betreuungsangebot erhalten. Der Beschluss für eine reduzierte Betreuungskapazität sowie der Zeitraum werden bis 30.10. des Vorjahres durch den Kitaausschuss gefasst.</p> <p data-bbox="181 1209 1137 1337">(3) Während der Schließzeiten nach § 3 Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Kostenbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Beiträge (Anlage 2) werden während der Schließzeiten gem. § 3 Abs. 1 und 2 nicht ermäßigt oder erlassen.</p> | <p data-bbox="1144 389 1379 421"><u>§ 3 Schließzeiten</u></p> <p data-bbox="1144 461 1995 525">(1) Die Kitas können pro Kalenderjahr bis zu acht Kalendertage (Mo-Fr) schließen (Urlaub, Fortbildung, Teamtage).</p> <p data-bbox="1144 836 2051 927">(2) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Kostenbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Beiträge (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.</p> |

Die geplante Änderung der Satzung war mit folgenden Ergebnissen in den Kitaausschüssen zur Beratung:

1. Kita Bernd Döberitz:

Sitzung am 17.01.22

- Hinweis: Bekanntgabe von eingeschränkten Öffnungszeiten immer im Herbst erforderlich – **Antwort der Verwaltung: Das regelt der Satzungsentwurf durch Beschlussfassung des Kitaausschusses bis 30.10.**
- keine weiteren Hinweise zu § 3 Abs. 1 und 2, Satzungsentwurf wird bestätigt

2. Kita Gänseblümchen:

Die Vorsitzende hat ihre Zustimmung zum Entwurf per Mail am 02.02.22 erteilt. Eine Sitzung fand krankheitsbedingt nicht statt, sondern ein telefonischer Austausch.

- das organisatorische Verfahren soll im Kitausschuss besprochen und abgestimmt werden, wenn eine eingeschränkte Betreuungskapazität in der Kita Gänseblümchen erforderlich wird – **Antwort der Verwaltung: Gem. § 7 KitaG Bbg beschließt der Kitaausschuss über organisatorische Angelegenheiten.**
- keine weiteren Hinweise zu § 3 Abs. 1 und 2, Satzungsentwurf wird bestätigt

3. Kita Traumzauberland:

Sitzung am 25.01.22

- keine Hinweise zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2, redaktionelle Vorschläge – **Antwort der Verwaltung: redaktionelle Vorschläge sind eingearbeitet**
- Satzungsentwurf wird bestätigt

4. Kita Kinderkiste:

Es fand ein Austausch per Mail im Januar 2022 statt.

- Frage: Findet die Regelung in § 3 Abs. 2 für die Horte auch Anwendung? – **Antwort der Verwaltung: Nein, da es im gleichen Ortsteil keine Ersatzbetreuung geben kann. Wir haben nur 2 Horte, die sich in unterschiedlichen Ortsteilen befinden.**
- weiterhin keine Hinweise zu § 3 Abs. 1 und 2
- Satzungsentwurf kann so bestätigt werden

5. Kita Schatztruhe:

Sitzung am 20.01.22

- keine Hinweise zu § 3 Abs. 1
- Vorschlag zu § 3 Abs. 2: Streichung „zusätzliche Schließzeiten“
- Vorschlag zu § 3 Abs. 2: Streichung „Grundsätzlich soll auch jedes Kind einen jährlichen Erholungsurlaub haben“
- Vorschlag zu § 3 Abs. 2: „Ersatzbetreuung im gleichen Ortsteil“
- Vorschlag zu § 3 Abs. 2: „Der Beschluss und der Zeitraum der reduzierten Betreuungskapazität werden bis 30.10. des Vorjahres gefasst/festgelegt.“
- – Antwort der Verwaltung: gestrichen wurden die Formulierungen „zusätzliche Schließzeiten“ und „Grundsätzlich soll auch jedes Kind einen jährlichen Erholungsurlaub haben“; Ersatzbetreuung im gleichen Ortsteil wurde aufgenommen, Beschluss und Zeitraum bis 30.10. des Vorjahres wurde aufgenommen
- Satzungsentwurf wird mit den o.g. Änderungen bestätigt

6. Kita Birkenstein:

Sitzung am 18.01.22

- keine weiteren Hinweise zu § 3 Abs. 1
- Vorschlag zu § 3 Abs. 2: „nach Beratung mit dem Kitaausschuss“ ersetzen durch „mit Zustimmung des Kitaausschusses“
- Vorschlag zu § 3 Abs. 2, hinzufügen: „Der Beschluss für eine reduzierte Betreuungskapazität wird bis 30.10. des Vorjahres durch den Kitaausschuss gefasst“.
- Vorschlag: Die Vorgehensweise nach § 3 Abs. 2 wird zum Jahresende 2024 durch die Verwaltung evaluiert.
- – Antwort der Verwaltung: Zustimmung des Kitaausschusses wurde aufgenommen; Beschluss und Zeitraum bis 30.10. des Vorjahres wurde aufgenommen; Verwaltung wird bis Ende 2024 evaluieren
- Satzungsentwurf mit den o.g. Änderungen bestätigt

7. Hort Schatztruhe:

Sitzung am 18.01.22

- keine weiteren Hinweise zu § 3 Abs. 1 und 2, Satzungsentwurf wird bestätigt

8. Kita Rappel-Zappel:

Sitzung am 28.01.22

- keine weiteren Hinweise zu § 3 Abs. 1
- Diskussion zu Abs. 2, aber keine weiteren Vorschläge
- die Beschlussfassung möchte der Kitaausschuss erst vornehmen, wenn die Beratungen in den gemeindlichen Gremien abgeschlossen ist

9. Kita Villa Kunterbunt:

Sitzung am 02.02.22

- keine weiteren Hinweise zu § 3 Abs. 1
- Hinweis zu § 3 Abs. 2: die Formulierung „eines Ortsteils gleichzeitig geschlossen“ überdenken, gibt es für das Wort „geschlossen“ eine Alternative? –
Antwort der Verwaltung: Formulierung wurde geändert in „gleichzeitig den Betrieb einschränken“